

Entwurf des BUND-Regionalverbandes Elbe-Heide für eine Novelle der Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg 2021

Präambel

Im Respekt vor der Natur und zur Bewahrung der unersetzlichen Funktionen des Stadtgrüns für das gesundheitliche und emotionale Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und -bewohner, für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung des Ortsbildes, erlässt die Hansestadt Lüneburg folgende Satzung.

Geltende Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung („Baumschutzsatzung“) zum Schutz des Gehölzbestandes beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen, das städtische Mikroklima im Hinblick auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern und die biologische Vielfalt in der Hansestadt zu bewahren und möglichst zu erhöhen, wird in Lüneburg der Gehölzbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (2) Als geschützter Gehölzbestand sind Einzelbäume, baumartige Sträucher, Hecken und Gehölzgruppen zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auf dem gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Nach Maßgabe dieser Satzung sind Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereichs geschützt, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 3 Geschützte Gehölze

- (1) Geschützt sind **Bäume** mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Schwachwüchsiger, ökologisch besonders wertvolle **oder** gefährdete/seltene Gehölzarten* sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden zu messen; bei Obstbäumen abweichend in 60 cm Höhe. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen sowie bei baumartigen Sträuchern wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.

* Hierzu zählen u. a.: Apfeldorn, Bergulme, Eberesche, Elsbeere, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Kornelkirsche, Mehlbeere, Echte Mispel, Rotdorn, Salweide, Speierling, Vogelkirsche, Weißdorn, Wildapfel, Wildbirne

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen alle Bäume in einem Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern diese Erwerbszwecken dienen.
- (3) Geschützt sind weiterhin alle **Laub- und Eibenhecken** ab 1 m Höhe und einer Länge von mindestens 4 m sowie **Gehölzgruppen** gleich welcher Art ab einer Höhe von 2 m und mit einem Mindestdurchmesser von 4 m unabhängig vom Einzel-Stammumfang.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, sowie für alle Ersatzpflanzungen nach § 10 dieser Satzung, selbst wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt sind.

§ 4 Finanzielle Förderung und Beratung für Erhaltungsmaßnahmen

Zur Erhaltung schützenswerter, stadtbildprägender Gehölze gemäß § 3 auf privaten Grundstücken soll auf Antrag eine finanzielle Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel seitens der Hansestadt Lüneburg gewährt werden. Zusätzlich berät die Hansestadt Lüneburg bei Bedarf die betroffenen Grundstückseigentümer bei der Durchführung von angeordneten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, nach § 3 geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, welche die natürliche oder charakteristische Wuchsform von Gehölzen erheblich beeinträchtigen oder diese in ihrem weiteren natürlichen Wachstum behindern.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter den Baum- und Gehölzkronen (Kronentraufbereich), zuzüglich eines weiteren Meters im anfallenden Radius (bei Pyramidenbäumen zuzüglich 3 m) insbesondere durch
 - a) die Befestigung des oben beschriebenen Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder durch Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen;
 - c) das Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen, Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien;
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) die Anwendung von Pestiziden jeglicher Art;
 - f) das Ausbringen von Streusalzen und anderen Auftaumitteln, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich;
 - h) die Verankerung und das Anbringen von Gegenständen, durch die die Gehölze geschädigt werden können;
 - i) wesentliche Absenkungen und Anstauungen des Grundwassers.
- (4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu entfernen (§ 39 BNatSchG).
- (5) Fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die die artspezifische Wuchsform erhalten und das Wurzelwerk nicht beschädigen, sind jedoch erlaubt (z. B. Entfernen des jährlichen Zuwachses durch fachgerechten Heckenschnitt, Entfernen abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, Kopfweidenpflege).
- (6) Weiterhin fallen Maßnahmen nicht unter die verbotenen Handlungen, wenn sie durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne

des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

- (2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes verpflichten, die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Ausnahme

Von den Verboten des § 5 nach Absatz 1-4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn

- a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Gehölze zu entfernen oder zu verändern
- b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde **und** der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird, insbesondere eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen sowie des Landschafts- und Ortsbildes
- c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen **und** diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
- d) ein Gehölz so krank ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange nicht mehr vertretbar ist
- e) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Baumschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird
- f) Von den Verboten nach § 5 Absatz 1 bis 4 ausgenommen sind ebenfalls unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Das gefälltete Gehölz bzw. die davon entfernten Teile sind für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Die mitgeteilten Maßnahmen sind zu überprüfen. Dabei ist über eine Ersatzpflanzung nach § 10 zu entscheiden.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme nach § 7 ist schriftlich bei der Hansestadt Lüneburg unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen und auf der Homepage der Hansestadt abrufbaren Antragsformulars:

www.hansestadtlueenburg.de/Home-Hansestadt-Lueneburg/Bauen/Umwelt-und-Energie-hansestadtlueenburg/Umwelt-hansestadt-lueneburg/baumschutzsatzung-hansestadt-lueneburg.aspx

mit Angaben zu Standort (Lageplan/Skizze/Foto), Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser (gemäß § 3 Abs. 1) sowie unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Ein Ausnahmeantrag kann auch mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg (Fachbereich Grünplanung, Neue Sülze 34, 21335 Lüneburg) gestellt werden.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Die Verwaltung kann die Beibringung eines Gutachtens zur Gehölzwertermittlung nach der Methode KOCH verlangen. Be-

standteil der Erlaubnis sind Angaben über den vorzunehmenden Ersatz bzw. über Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 10. Über die genehmigten Ausnahmen informiert die Verwaltung den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten in seiner nächsten Sitzung.

- (3) Über Gehölze auf Flächen der Hansestadt Lüneburg sowie über Gehölze auf Flächen, an denen diese über öffentlich-rechtliche Verträge beteiligt ist, entscheidet der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten nach Empfehlung eines einzurichtenden *Arbeitskreises Baumschutz*. Der *Arbeitskreis Baumschutz* besteht aus Vertreter/innen der Hansestadt (Baumgutachter/in und einem/er Vertreter/in des Fachbereichs Grünplanung) sowie jeweils einem/er Vertreter/in der Unteren Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzverbände. Ist aufgrund zwingender, nicht abweisbarer Gründe eine Beschlussfassung vor der nächsten ordentlichen Sitzung des oben genannten Ausschusses erforderlich, so entscheidet die Verwaltung. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9 Schutz von Gehölzen im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, so sind **sämtliche** auf dem betreffenden Grundstück wachsende sowie unmittelbar angrenzende Gehölze zu verzeichnen. Bei Bäumen und baumartigen Sträuchern sind Art, Kronendurchmesser und Stammumfang (gemäß § 3 Abs. 1) anzugeben; bei Hecken Art(en), Länge und Höhe; bei Gehölzgruppen Art(en), Höhe und Breite.
- (2) Abs. 1 gilt für Bauvoranfragen entsprechend.

§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen, Folgenbeseitigung

- (1) Wer gemäß einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, baumartige Sträucher, Gehölzgruppen oder Hecken entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu ersetzen oder ersetzen zu lassen. Das trifft auch dann zu, wenn für die vorgenannten Handlungen ein/e Dritte/r beauftragt wurde.
- (2) Die gepflanzte Ersatzart soll möglichst heimisch und standortangepasst sein, sowie in ihrem ökologischen Wert mindestens der entfernten Gehölzart entsprechen.
- (3) Ersatzpflanzungen bei Bäumen sind im Verhältnis 1:5 zu realisieren, ab einem Stammumfang von 150 cm im Verhältnis 1:8 und ab einem Stammumfang von 300 cm im Verhältnis 1:12. Die Ersatzpflanzungen müssen einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen.
- (4) Ersatzpflanzungen bei Gehölzgruppen, Hecken oder baumartigen Sträuchern sind im Verhältnis 1:1 zu realisieren.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück an geeigneter Stelle vorzunehmen. Sofern ein Verstoß gegen § 5 vorliegt und bei ordnungsgemäßer Antragstellung keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden wäre, ist mindestens eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle durchzuführen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese zu Beginn der 3. Vegetationsperiode nach erfolgter Pflanzung nachweislich angewachsen ist. Ist das nicht der Fall, so ist erneut eine Ersatzpflanzung durchzuführen und entsprechend zu sichern, Absatz 6, Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich oder verläuft mehrfach nachweislich erfolglos, so ist eine Ausgleichszahlung an die Hansestadt Lüneburg zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Beschaffungswert handelsüblicher

Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in dreifacher Höhe für Pflanz- und Pflegearbeiten. Im Falle, dass eine Ersatzpflanzung mehrfach erfolglos verläuft, erhöht sich die festzusetzende Ausgleichszahlung um einen Zuschlag, der den zwischenzeitlich eingetretenen ökologischen und das Orts-/Landschaftsbild berücksichtigenden Wertverlust an dieser Stelle berücksichtigt.

- (8) Hat nicht der/die Eigentümer/in oder eine/r andere/r Nutzungsberechtigte/r den Schaden gemäß Absatz 1 verursacht, so hat er/sie die Durchführung von Ersatzmaßnahmen seitens der Hansestadt Lüneburg nach Abs. 2-6 zu dulden.

§ 11 Mitteilungspflicht bei höherer Gewalt

Der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte hat die Hansestadt Lüneburg bei Entfernungen, Zerstörungen oder wesentlicher Veränderung durch Naturereignisse (z. B. Blitzeinschlag, Orkanshäden) innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung zu unterrichten. In diesen Fällen hat der Eigentümer/die Eigentümerin zu dulden, dass die Stadt an gleicher Stelle auf ihre Kosten Ersatzpflanzungen vornimmt.

§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall können Ausgleichszahlungen durch Entscheidung der Hansestadt Lüneburg zusätzlich auch für die finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen (§ 4) verwendet werden. Hierüber ist der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten bis zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 u. Abs. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entgegen § 5 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 - b) hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat,
 - c) nach § 6 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
 - d) im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt,
 - e) wer Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nach § 10 nicht leistet oder
 - f) eine Anzeige nach § 7 Buchst. f oder § 11 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Liegt ein Verstoß gegen das BNatSchG vor, kann sie nach § 43 Abs. 3 und Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.